



IHK MAGDEBURG

Satzung

**betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des
Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte**



**Satzung
betreffend die Schulung, die Prüfung und die Erteilung des
Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat am 26. April 2018 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I Seite 920), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I Seite 626), in der jeweiligen Fassung; in Verbindung mit der Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragten-verordnung – GbV) vom 25. Februar 2011 (BGBl. I Seite 341), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. März 2017 (BGBl. I Seite 568), in der jeweiligen Fassung – folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Zuständigkeit	4
§ 1	Zuständigkeit	4
II.	Schulungssystem	4
§ 2	Schulungssystem	4
III.	Anerkennung der Schulungen	4
§ 3	Anerkennungsvoraussetzungen	4
§ 4	Lehrpläne	5
§ 5	Sachlicher und zeitlicher Umfang	5
§ 6	Lehrkräfte	6
§ 7	Schulungsmethoden	7
§ 8	Schulungsstätten und Schulungsmaterial	7
§ 9	Teilnehmerzahl	7

§ 10	Rechtswirkungen der Anerkennung	8
IV.	Durchführung der Schulungen	8
§ 11	Pflichten des/der Veranstalters/Veranstalterin	8
§ 12	Befugnisse der IHK Magdeburg	9
V.	Prüfungen	10
§ 13	Prüfungsarten	10
§ 14	Vorbereitung der Prüfung	10
§ 15	Grundsätze für alle Prüfungen	10
§ 16	Zulassung zur Prüfung	12
§ 17	Grundprüfung	12
§ 18	Ergänzungsprüfung	14
§ 19	Verlängerungsprüfung	14
§ 20	Rücktritt von der Prüfung	15
§ 21	Ausschluss von der Prüfung	16
§ 22	Niederschrift	16
§ 23	Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung	16
VI.	Schulungsnachweis	17
§ 24	Voraussetzungen für die Erteilung und Erweiterung	17
§ 25	Geltungsdauer	17
§ 26	Verlängerung der Geltungsdauer	17
VII.	Schlussvorschriften	18
§ 27	Inkrafttreten	18

I. Zuständigkeit

§ 1

Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Magdeburg – im Folgenden IHK Magdeburg genannt – ist zuständig für:

- die Anerkennung von Lehrgängen und die Überwachung von Schulungen, die Veranstalter/Veranstalterinnen in Schulungsstätten im Bezirk der IHK Magdeburg durchführen,
- die Durchführung von Prüfungen,
- die Erteilung, Erweiterung und Verlängerung von Schulungsnachweisen,
- die Umschreibung von Schulungsnachweisen gemäß § 7 Absatz 3 GbV,
- die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 5 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 GbV.

II. Schulungssystem

§ 2

Schulungssystem

Die Schulungen werden nach Verkehrsträgern unterteilt. Schulungen können einzeln oder kombiniert durchgeführt werden für:

- den Straßenverkehr,
- den Eisenbahnverkehr,
- den Binnenschiffsverkehr,
- den Seeschiffsverkehr.

III. Anerkennung der Schulungen

§ 3

Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des/der Veranstalters/Veranstalterin erteilt, wenn die vorgesehenen Schulungen den Anforderungen der GbV und den §§ 4 bis 9 dieser Satzung entsprechen.

- (2) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin muss in der Lage sein, die Schulungen ordnungsgemäß durchzuführen. Hierzu hat er/sie auf Verlangen der IHK Magdeburg geeignete Nachweise vorzulegen. Insbesondere kann die IHK Magdeburg ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts verlangen. Diese Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein.

§ 4 Lehrpläne

Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat der IHK Magdeburg Lehrpläne vorzulegen. Die Lehrpläne müssen die Sachgebiete, die sich aus den Unterabschnitten 1.8.3.3 und 1.8.3.11 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter (ADR)/des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnengewässern (ADN)/der Ordnung über internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) sowie aus § 8 GbV in Verbindung mit § 5 Absatz 1 ergeben und die geplanten Zeitansätze für die jeweiligen Sachgebiete enthalten. Dies gilt analog für den Seeschiffsverkehr.

§ 5 Sachlicher und zeitlicher Umfang

- (1) Gegenstand der Schulung des ersten Verkehrsträgers müssen insbesondere folgende Sachgebiete sein:
- Nationale Rechtsvorschriften (insbesondere die Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV), das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG), die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGVSee), Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (GGAV), Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)),
 - Klassifizierung,
 - Anforderungen an Verpackungen, Großpackmittel, Großverpackungen,
 - Kennzeichnung, Bezettelung von Versandstücken.

Gegenstand der Schulung des ersten Verkehrsträgers und jedes weiteren Verkehrsträgers müssen insbesondere folgende Sachgebiete sein:

- Aufbau und Systematik der besonderen Rechtsvorschriften für den Gefahrguttransport,
 - Verantwortliche und Verantwortlichkeiten der am Transport gefährlicher Güter beteiligten Personen,
 - Besonderheiten der Klassifizierung (freigestellte Güter und (bedingt) freigestellte Beförderungen),
 - Dokumentation (Inhalt und Verwendung der Begleitpapiere),
 - Anforderungen zur Beförderung an Fahrzeuge, Container, Tanks (insbesondere Zulassung, Prüfung und Kodierung),
 - Besonderheiten bei Kennzeichnung, Bezettelung und orangefarbenen Tafeln
 - Durchführung der Beförderung (insbesondere Versandarten, Versandbeschränkungen, Verpacken, Befüllen, Beladen, Entladen, Ladungssicherung, Sicherheitsanforderungen und Beförderungsausrüstung).
- (2) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat seinen/ihren Schulungen mindestens folgende Zeitansätze zugrunde zu legen:
- 22 Stunden und 30 Minuten für den ersten Verkehrsträger (30 Unterrichtseinheiten [UE]),
 - 7 Stunden und 30 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger (10 UE).
- (3) Eine UE beträgt 45 Minuten. Schulungen dürfen nicht mehr als 7 Stunden und 30 Minuten (10 UE) pro Tag umfassen. Nach längstens 3 UE ist eine Pause einzulegen.
- (4) Der Unterricht darf in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.
- (5) Die Durchführung von Schulungen an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

§ 6 Lehrkräfte

- (1) Lehrkräfte müssen
- über allgemeine Kenntnisse der Zusammenhänge der Gefahrgutvorschriften verfügen und
 - die zur Vermittlung des Lehrstoffs in ihrem Sachgebiet notwendigen besonderen Kenntnisse haben und
 - zur erwachsenengerechten Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse befähigt sein und
 - einen gültigen GbV-Schulungsnachweis für den/die zu schulenden Verkehrsträger besitzen.

- (2) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat der IHK Magdeburg aussagefähige Schulungs- und Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Die IHK Magdeburg soll ein Beurteilungsgespräch führen; sie kann dazu Sachverständige hinzuziehen.

§ 7

Schulungsmethoden

- (1) Die Schulungen sind in Form von Präsenzunterricht durchzuführen. In die Vermittlung der Kenntnisse können elektronische Lernmedien unter Anleitung und bei durchgehender Anwesenheit einer Lehrkraft gemäß § 6 einbezogen werden.
- (2) Die Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen.
- (3) Die Durchführung von Schulungen in englischer Sprache bedarf der besonderen Anerkennung, die die IHK Magdeburg nur erteilt, wenn die Vorgaben des § 5 Absatz 3 GbV erfüllt sind. Alle der IHK Magdeburg in Verbindung mit dem Anerkennungsverfahren und den Schulungen anfallenden Kosten trägt der/die Veranstalter/Veranstalterin.

§ 8

Schulungsstätten und Schulungsmaterial

- (1) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat nachzuweisen, dass er/sie über geeignete Räume verfügt. Diese müssen so beschaffen und gelegen sein, dass die Schulungen sachgerecht, ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ohne Störung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen durchgeführt werden können.
- (2) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat nachzuweisen, dass für jeden/jede Teilnehmer/Teilnehmerin ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist.
- (3) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Hilfsmittel vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumen sachgerecht einsetzbar sind.
- (4) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat nachzuweisen, dass er/sie über geeignetes, aktuelles Schulungsmaterial und die einschlägigen Vorschriftenwerke verfügt.

§ 9

Teilnehmerzahl

Je Schulung sind höchstens 25 Teilnehmer/Teilnehmerinnen zulässig. Die IHK Magdeburg kann entsprechend der Beschaffenheit der für die Schulung genutzten Räume eine geringere Höchstzahl festsetzen.

§ 10

Rechtswirkungen der Anerkennung

- (1) Die schriftlich erteilte Anerkennung berechtigt den/die Veranstalter/Veranstalterin, die in ihm/ihr bezeichneten Schulungen gemäß § 2 und deren Kombinationen durchzuführen.
- (2) Die erstmalige und die erneute Anerkennung werden längstens auf 3 Jahre befristet.

IV. Durchführung der Schulungen

§ 11

Pflichten des/der Veranstalters/Veranstalterin

- (1) Die Schulungen müssen die Gewähr dafür bieten, dass die Teilnehmer/Teilnehmerinnen die vorgeschriebenen Kenntnisse erwerben können. Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat sich bei jeder von ihm/ihr durchgeführten Schulung nach dem in § 2 beschriebenen Schulungssystem zu richten und die Anforderungen der §§ 4 bis 9 einzuhalten.
- (2) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass jeder/jede Teilnehmer/Teilnehmerin in der Schulung über aktuelle einschlägige Vorschriften verfügt.
- (3) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat nachzuweisen, dass dem aktuellen Stand der Entwicklung auf dem Gebiet des Gefahrguttransportrechts Rechnung getragen wird und dass sich die eingesetzten Lehrkräfte entsprechend der aktuellen Rechtsentwicklung in ihren Schulungsbereichen weiterbilden.
- (4) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat der IHK Magdeburg rechtzeitig vor Beginn der Schulung die Termine, den Unterrichtsplan mit der Schulungsstätte (Räume), den Namen der jeweiligen Lehrkräfte sowie die Anzahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen zu übermitteln.
- (5) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat die Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und durch Führung von Anwesenheitslisten eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen. Die Anwesenheitslisten sind der IHK Magdeburg nach Beendigung der Schulung zuzusenden.

- (6) Der/Die Veranstalter/Veranstalterin hat für jeden/jede Teilnehmer/Teilnehmerin, der/die ohne Fehlzeiten an einer Schulung von Gefahrgutbeauftragten im Rahmen einer anerkannten Schulung teilgenommen hat, eine Teilnahmebescheinigung, die den Vorgaben der IHK Magdeburg entspricht, auszustellen.
- (7) Will der/die Veranstalter/Veranstalterin nach Anerkennung einer Schulung Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er/sie vorher die Zustimmung der IHK Magdeburg einzuholen; dies gilt insbesondere für die eingesetzten Lehrkräfte und die Schulungsstätten.

§ 12

Befugnisse der IHK Magdeburg

- (1) Um die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 9 und Pflichten nach § 11 sicherzustellen, kann die IHK Magdeburg dem/der Veranstalter/Veranstalterin Auflagen erteilen, die mit der Anerkennung verbunden oder aufgrund eines in der Anerkennung enthaltenen Vorbehalts nachträglich angeordnet werden.
- (2) Die IHK Magdeburg kann verlangen, dass der/die Veranstalter/Veranstalterin seine/ihre Schulungen nach Aufforderung entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften modifiziert.
- (3) Die IHK Magdeburg ist befugt, die Durchführung der Schulungen - auch durch die Entsendung von Beauftragten - zu überprüfen.
- (4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA Seite 134, 143) über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten entzogen werden, wenn der/die Veranstalter/Veranstalterin den in dieser Satzung festgelegten Anforderungen nicht genügt oder sie von vornherein nicht erfüllte oder den Pflichten oder den ihm erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

V. Prüfungen

§ 13 Prüfungsarten

Prüfungen nach GbV sind

1. die Grundprüfung nach einer Schulung, die mindestens 22 Stunden und 30 Minuten (30 UE) umfasste,
2. die Ergänzungsprüfung nach einer Schulung, die mindestens 7 Stunden und 30 Minuten (10 UE) umfasste,
3. die Verlängerungsprüfung.

§ 14 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK Magdeburg setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Prüfungsart und unter Beachtung der Anmeldefrist auf einem Formular der IHK Magdeburg erfolgen. Die schriftliche Anmeldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Die IHK Magdeburg soll den/die Teilnehmer/Teilnehmerin rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Die Einladung gibt dem/der Teilnehmer/Teilnehmerin:

- den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung,
- die Art der Prüfung,
- die Prüfungsdauer,
- die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
- die nach § 15 Absatz 8 zugelassenen Hilfsmittel,
- sowie die in §§ 20 und 21 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

bekannt.

§ 15 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.

- (2) Die Durchführung von Grundprüfungen und Ergänzungsprüfungen in englischer Sprache ist nur unter den Bedingungen des § 6 Absatz 3 GbV möglich. Die Übersetzung der Prüfungsunterlagen erfolgt ausschließlich durch die das Copyright haltende DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH auf Anforderung der jeweiligen IHK.
- (3) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Die Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die IHK Magdeburg bestimmt das Verfahren. Die Durchführung der Prüfung erfolgt gemäß 1.8.3.12.2 und 1.8.3.12.5 ADR/RID/ADN. Dies gilt analog für den Seeschiffsverkehr.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer/Teilnehmerinnen mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Teilnehmer/Teilnehmerinnen, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (6) Vor Beginn der Prüfung werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen der Ablauf der Prüfung sowie der/die Prüfer/Prüferin bekannt gegeben.
- (7) Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind nach Bekanntgabe des/der Prüfers/Prüferin zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines/einer Prüfers/Prüferin wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK Magdeburg.
- (8) Als Hilfsmittel sind ausschließlich die einschlägigen Vorschriftentexte in schriftlicher Form und ein netzunabhängiger, nicht kommunikationsfähiger Taschenrechner zugelassen.
- (9) Für die Prüfung werden die Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet. Die Fragen und Fallstudien berücksichtigen die in § 5 Absatz 1 genannten Sachgebiete.
- (10) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern für Prüfungen nach der GbV oder von Teilen dieser Fragebögen außerhalb der unmittelbaren Prüfungsabwicklung ist untersagt.
- (11) Bei den Fragen mit direkter Antwort sind je nach Schwierigkeitsgrad 1, 2, 3 oder 4 Punkte erreichbar. Bei jeder Fallstudie sind insgesamt 10 Punkte erreichbar.
- (12) Bei Multiple-Choice-Fragen ist ein Punkt erreichbar. Die Fragen enthalten vier Antwortvorschläge, wovon nur eine Antwortvorgabe richtig ist.

- (13) Die Bewertung der Prüfungsleistung ist außer bei Multiple-Choice-Fragen in halben und ganzen Punkten zulässig.
- (14) Nach Abschluss der Prüfung sind die Schulungsunterlagen und die Prüfungsunterlagen sechs Jahre, die Prüfungsbögen selbst ein Jahr, aufzubewahren.
- (15) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (16) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

§ 16

Zulassung zur Prüfung

- (1) Der/Die Teilnehmer/Teilnehmerin wird zur Grundprüfung nur zugelassen, wenn der/die Teilnehmer/Teilnehmerin das Original einer vom/von der Veranstalter/Veranstalterin ausgestellten Teilnahmebescheinigung gemäß § 11 Absatz 6 über die Teilnahme an einer Schulung, für die die Prüfung abgenommen werden soll, vorlegt.
- (2) Der/Die Teilnehmer/Teilnehmerin wird zur Ergänzungsprüfung nur zugelassen, wenn der/die Teilnehmer/Teilnehmerin einen gültigen Schulungsnachweis gemäß § 4 oder § 7 Absatz 3 GbV in Verbindung mit 1.8.3.7 ADR/RID/ADN (gilt analog für den Seeschiffsverkehr) und das Original einer vom/von der Veranstalter/Veranstalterin ausgestellten Teilnahmebescheinigung gemäß § 11 Absatz 6 über die Teilnahme an einer Schulung, für die die Prüfung abgenommen werden soll, vorlegt.
- (3) Der/Die Teilnehmer/Teilnehmerin wird zur Verlängerungsprüfung nur zugelassen, wenn der/die Teilnehmer/Teilnehmerin einen gültigen Schulungsnachweis gemäß § 4 oder § 7 Absatz 3 GbV in Verbindung mit 1.8.3.7 ADR/RID/ADN (gilt analog für den Seeschiffsverkehr) für die die Prüfung abgenommen werden soll, vorlegt und der Prüfungstermin innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises liegt.
- (4) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK Magdeburg widerrufen.

§ 17

Grundprüfung

- (1) Die Prüfungsfragebogen für die Grundprüfung enthalten Fragen mit direkter Antwort, Multiple-Choice-Fragen und miteinander verknüpfte Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung (Fallstudie).

(2) Die Tabelle enthält die Regelungen zur Prüfungsdauer, zum Bestehen der Prüfung, zur maximal erreichbaren Punktzahl und zur Verteilung der Punkte.

Anzahl der Verkehrsträger	Prüfungsdauer in Minuten	Maximal erreichbare Punktzahl	Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung	Verteilung der Punkte
1	100	60	30	- 50 Punkte für Fragen (davon max.13 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), - 10 Punkte für die Fallstudie
2	150	90	45	- 70 Punkte für Fragen (davon max. 18 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), - 20 Punkte für zwei Fallstudien
3	200	120	60	- 90 Punkte für Fragen (davon max. 23 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), - 30 Punkte für drei Fallstudien
4	250	150	75	- 110 Punkte für Fragen (davon max. 28 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), - 40 Punkte für vier Fallstudien

(3) Nach der Grundprüfung vermerkt die IHK Magdeburg auf der Teilnahmebescheinigung gemäß § 11 Absatz 6 die Teilnahme an der Prüfung und händigt sie dem/der Teilnehmer/Teilnehmerin aus.

(4) Die Grundprüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden.

§ 18
Ergänzungsprüfung

(1) Die Tabelle enthält die Regelungen zur Prüfungsdauer, zum Bestehen der Prüfung, zur maximal erreichbaren Punktzahl und zur Verteilung der Punkte.

Anzahl der Verkehrsträger	Prüfungsdauer in Minuten	Maximal erreichbare Punktzahl	Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung	Verteilung der Punkte
1	50	30	15	- 20 Punkte für Fragen (davon max. 5 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), - 10 Punkte für die Fallstudie
2	100	60	30	- 40 Punkte für Fragen (davon max. 10 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), - 20 Punkte für zwei Fallstudien
3	150	90	45	- 60 Punkte für Fragen (davon max. 15 Punkte für Multiple-Choice-Fragen), - 30 Punkte für drei Fallstudien

(2) § 17 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 19
Verlängerungsprüfung

(1) Die Prüfungsfragebogen für die Verlängerungsprüfung enthalten Fragen mit direkter Antwort und Multiple-Choice-Fragen.

- (2) Die Tabelle enthält die Regelungen zur Prüfungsdauer, zum Bestehen der Prüfung, zur maximal erreichbaren Punktzahl und zur Verteilung der Punkte.

Anzahl der Verkehrsträger	Prüfungsdauer in Minuten	Maximal erreichbare Punktzahl	Mindestpunktzahl zum Bestehen der Prüfung	Verteilung der Punkte
1	50	30	15	- 30 Punkte für Fragen (davon max. 7 Punkte für Multiple-Choice-Fragen)
2	75	45	22,5	- 45 Punkte für Fragen (davon max. 10 Punkte für Multiple-Choice-Fragen)
3	100	60	30	- 60 Punkte für Fragen (davon max. 13 Punkte für Multiple-Choice-Fragen)
4	125	75	37,5	- 75 Punkte für Fragen (davon max. 16 Punkte für Multiple-Choice-Fragen)

- (3) Die Verlängerungsprüfung darf unbegrenzt wiederholt werden. Die Prüfung muss innerhalb der Geltungsdauer des Schulungsnachweises abgelegt werden.

§ 20

Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein/eine Teilnehmer/Teilnehmerin vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein/eine Teilnehmer/Teilnehmerin zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein/eine Teilnehmer/Teilnehmerin im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.

- (3) Tritt ein/eine Teilnehmer/Teilnehmerin aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK Magdeburg über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der/die Teilnehmer/Teilnehmerin als wichtigen Grund geltend, dass er/sie wegen Krankheit die Prüfung nach Beginn abbrechen musste, so hat der/die Teilnehmer/Teilnehmerin dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 21

Ausschluss von der Prüfung

- (1) Unternimmt ein/eine Teilnehmer/Teilnehmerin Täuschungshandlungen oder stört er/sie den Prüfungsablauf erheblich, kann er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die IHK Magdeburg. Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22

Niederschrift

Für jeden/jede Teilnehmer/Teilnehmerin ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname/Vornamen, gegebenenfalls Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Nationalität sowie Anschrift des/der Teilnehmers/Teilnehmerin,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung, Art und Bestandteile der Prüfung,
- Name der aufsichtführenden Person,
- Feststellung der Identität des/der Teilnehmers/Teilnehmerin sowie die Erklärung seiner/ihrer Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des/der Teilnehmers/Teilnehmerin über sein/ihr Recht, Prüfer/Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung,
- Prüfungsergebnis, Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- Name und Unterschrift des/der Prüfers/Prüferin.

§ 23

Bescheid bei Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der/die Teilnehmer/Teilnehmerin einen schriftlichen Bescheid der IHK Magdeburg. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

VI. Schulungsnachweis

§ 24

Voraussetzungen für die Erteilung und Erweiterung

- (1) Die IHK Magdeburg erteilt den Schulungsnachweis, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Absatz 1 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 15 und 17 bestanden wurde.
- (2) Die IHK Magdeburg erweitert den Schulungsnachweis, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Absatz 2 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 15 und 18 bestanden wurde.
- (3) Schulungsnachweise nach § 7 Absatz 3 GbV werden auf Antrag von der IHK Magdeburg in einen (regulären) Schulungsnachweis nach § 4 GbV umgeschrieben.

§ 25

Geltungsdauer

Der Schulungsnachweis wird für fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der bestandenen Grundprüfung erteilt. Bei Erweiterung des Schulungsnachweises ändert sich die Geltungsdauer des Schulungsnachweises nicht.

§ 26

Verlängerung der Geltungsdauer

Die IHK Magdeburg verlängert den Schulungsnachweis für den/die darin bescheinigten Verkehrsträger, wenn der/die Inhaber/Inhaberin die Zulassungsvoraussetzung nach § 16 Absatz 3 erfüllt und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der §§ 15 und 19 bestanden wurde. Hat der/die Teilnehmer/Teilnehmerin innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises die Verlängerungsprüfung bestanden, wird der Schulungsnachweis um fünf Jahre ab Ablauf seiner Geltungsdauer verlängert. Hat der/die Teilnehmer/Teilnehmerin mehr als zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises die Verlängerungsprüfung bestanden, so ist für die Verlängerung des Schulungsnachweises dieses Prüfungsdatum maßgebend.

